

BERICHTIGUNG DER WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahlen der Direktorin/des Direktors und des Mitglieds aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung im Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung

Gemäß § 6 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung vom 1. Juni 2017 (Amtliche Mitteilungen 61/2017) und in Verbindung mit der Wahlordnung der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (Amtliche Mitteilung 76/2020) werden hiermit vom Wahlvorstand die durchzuführenden Wahlen der Direktorin/des Direktors des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung und des Mitglieds aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung aus dem ZLB für das Direktorium bekannt gemacht.

Der Wahlvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Prof. Dr. Matthias Trautmann (Fak II, Vertretung für die Professor*innen)
- Herr Christian Bald (ZLB, Vertretung der akademischen Mitarbeiter*innen)
- Frau Uta Treichel (ZLB, Vertretung für die Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung)
- Sami Abou Farhat (studentische Vertretung).

I. Zahl der zu wählenden Mitglieder

Zu wählen sind:

- a) Die Direktorin/der Direktor aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung aus dem ZLB für das Direktorium mit beratender Stimme

II. Wahlberechtigung

Wahlberechtigung zu a) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (vgl. § 5 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung). Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.

Wahlberechtigung zu b): Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung, die zur Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung gehören.

III. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 WahlO).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt zusammen mit der Wahlordnung der Universität Siegen (Amtliche Mitteilung 76/2020) in der Zeit **vom 26. Mai 2021 bis 5. Juli 2021 von jeweils 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Wahlbüro des ZLB (SSC Raum 229)** aus.

Eine Auskunft über die Eintragung im Wählerverzeichnis kann bevorzugt telefonisch oder per E-Mail (0271/740-4085, bald@zlb.uni-siegen.de) durch den Wahlvorstand erfolgen. Eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis vor Ort ist aufgrund der aktuellen Situation nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist bis acht Tage vor dem Wahltermin (**14. Juli 2021**) statthaft und beim Wahlvorstand geltend zu machen. Über die Anträge entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich (§ 4 Abs. 3 WahlO).

IV. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag als Kandidatin oder Kandidat genannt ist (§ 7 Abs. 3 WahlO). Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen derselben Gruppe angehören wie die Wahlberechtigten, die den Vorschlag einreichen (§ 7 Abs. 1 WahlO).

Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet sie oder er mehrere Vorschläge, gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Ihre oder seine Unterschrift auf den übrigen Wahlvorschlägen ist zu streichen. Sind dadurch keine zwei Unterschriften mehr auf diesen Wahlvorschlägen vorhanden, so sind diese Wahlvorschläge ungültig (§ 7 Abs. 7 WahlO).

Der Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Mitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein (§ 7 Abs. 7 WahlO). Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nicht ihre oder seine eigene Kandidatur unterstützen (§ 7 Abs. 7 WahlO).

Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin oder der Kandidat gestrichen.

Die Wahlvorschläge sollen mindestens so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten wie Mitglieder in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (§ 7 Abs. 2 WahlO).

Fehlt ein anderslautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, gilt die oder der in der Reihenfolge zuerst genannte Kandidatin oder Kandidat dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensfrau/Vertrauensmann gemäß § 7 Abs. 6 WahlO).

Die Wahlvorschläge (Wahllisten) müssen bis spätestens **18. Juni 2021, 15:00 Uhr**, beim Wahlvorstand des ZLB von einem wahlberechtigten Universitätsmitglied eingereicht worden sein (§ 7 Abs. 1 WahlO).

Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Die Vordrucke werden auf Anfrage per Mail vom Wahlbüro zur Verfügung gestellt. Die Einreichung soll bevorzugt postalisch an folgende Adresse erfolgen: ZLB, Wahlvorstand, Adolf-Reichwein-Str. 2a, 57068 Siegen. Alternativ können Wahlvorschläge auch elektronisch mit allen erforderlichen Anlagen beim Wahlvorstand (bald@zlb.uni-siegen) eingereicht werden.

Die Unterschriften der Unterstützerinnen und Unterstützer können auf einzelnen Vordrucken erbracht worden sein. Aufgrund der aktuellen Situation ist eine persönliche Einreichung des Wahlvorschlages nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung einer jeden Kandidatin oder eines jeden Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er für den Fall ihrer bzw. seiner Wahl einverstanden ist, diese anzunehmen.

Über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand des ZLB bis zum 26. Juni 2021.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der

Entscheidung in Text- oder elektronischer Form Beschwerde beim Wahlvorstand eingelegt werden. Über fristgerecht eingereichte Beschwerden entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist endgültig.

Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 26. Juni 2021 auf der Internetseite des ZLB bekannt gegeben.

V. Wahlhandlung

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl oder als Briefwahl auf Antrag.

Hinweise zur Urnenwahl:

Die Stimmabgabe per Urnenwahl erfolgt am **14. Juli 2021 in der Zeit zwischen 12.00 und 13.00 Uhr** im Foyer des SSC-Gebäudes. Wahlberechtigte, die die Möglichkeit zur Briefwahl nicht nutzen wollen, haben im genannten Zeitraum die Möglichkeit zur Urnenwahl unter Berücksichtigung der einschlägigen Hygienekonzepte.

Aus organisatorischen Gründen ist eine formlose Mitteilung per Mail an den Wahlvorstand (bald@zlb.uni-siegen.de) bis zum 13. Juli über die Nutzung der Urnenwahl erforderlich. Die betreffenden Personen werden vom Wahlvorstand per Mail über individuell zugeordnete Wahlzeiträume zur Urnenwahl unterrichtet.

Hinweise zur Briefwahl:

Jede wahlberechtigte Person, die von ihrem aktiven Wahlrecht auf Briefwahl Gebrauch machen möchte, muss einen fristgerechten Antrag auf Briefwahl stellen. Das Antrag ist formlos per Mail (bald@zlb.uni-siegen.de) zu stellen.

Die Frist für das Einreichen von Anträgen auf Briefwahl ist der 2. Juli 2021 um 16:00 Uhr.

Der Versand der Briefwahlunterlagen wird frühestens ab dem 27. Juni 2021 erfolgen.

Nach Zusendung der Briefwahlunterlagen sind der unterschriebene Wahlschein sowie der ausgefüllte Stimmzettel in einen beiliegenden Wahlumschlag einzulegen und anschließend in einem an den Wahlvorstand des ZLB der Universität Siegen adressierten Wahlbriefumschlag zurückzusenden. Es können nur vollständig verschlossene Wahlumschläge berücksichtigt werden.

Berücksichtigt werden die geschlossenen Wahlbriefumschläge, die bis zum 14. Juli 2021 um 13:00 Uhr eingehen.

Die öffentliche Auszählung findet im Anschluss an die Urnenwahl am **14. Juli 2021** statt. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation wird bei Teilnahmewunsch um vorherige Anmeldung beim Wahlvorstand gebeten.

Das Wahlergebnis wird auf der Homepage des ZLB bekannt gegeben.

Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden schriftlich über ihre Wahl informiert.

IV. Weitere und ergänzende Regelungen

Weitere und ergänzende Bestimmungen sowie Regelungen sind der Wahlordnung der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (Amtliche Mitteilung 76/2020) zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Matthias Trautmann (Vorsitzender des Wahlvorstandes)